

# Befreiung von Sparbeiträgen

IV Viele Vorsorgeeinrichtungen gewähren bei Arbeitsunfähigkeit eine Befreiung von den Sparbeiträgen. Oft sind die Reglementsbestimmungen zur Beitragsbefreiung jedoch lückenhaft, weiss Soriya Pek, Fachspezialistin Leistungen PK Rück.



**Soriya Pek**

Juristin und Fachspezialistin Leistungen PK Rück.

Bild: PK Rück

Ein Invalider, der eine Rente aus der Pensionskasse erhält, hat gesetzlich einen Anspruch auf eine beitragsbefreite Weiterführung seines Alterskontos in der 2. Säule. Viele Vorsorgeeinrichtungen gehen über das Obligatorium hinaus und sehen in ihren Reglementen vor, dass bereits vor Eintritt einer Invalidität eine Sparbeitragsbefreiung erfolgen soll.

Erbringt eine Vorsorgeeinrichtung eine über das Obligatorium hinausgehende Leistung, ist sie grundsätzlich frei, die Voraussetzungen dafür in ihren reglementarischen Grundlagen zu bestimmen. Zu beachten sind jedoch die Mindestleistungen des BVG sowie die verfassungsmässigen Schranken wie Rechtsgleichheit, Willkürverbot und Verhältnismässigkeit.

## Was heisst «Erwerbsunfähigkeit»?

In der Praxis rufen die autonomen Bestimmungen über die Beitragsbefreiung aber verschiedene Fragestellungen hervor. Eine davon betrifft die genaue Definition von «Erwerbsunfähigkeit». Im Reglement vieler Vorsorgeeinrichtungen findet sich etwa folgende Bestimmung: «Wird eine versicherte Person erwerbsunfähig, so entfällt ihre Beitragspflicht und diejenige der Firma nach Ablauf von drei Monaten. Die reglementarischen Altersgutschriften werden von diesem Zeitpunkt an von der Stiftung geleistet.»

Ausgelöst wird der Anspruch auf eine Beitragsbefreiung also bei einer Erwerbsunfähigkeit. Doch was versteht die Stiftung genau darunter? Um dies beurteilen zu können, sind die konkreten reglementarischen Grundlagen genau zu überprüfen. Im Abschnitt Invalidenleistungen steht zum Beispiel: «Wird eine versicherte Person vor der Pensionierung erwerbsunfähig, hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Bestimmungen im IVG finden sinngemäss Anwendung.»

Verweist eine Stiftung ausdrücklich auf das IVG, geht die Stiftung somit vom gleichen Invaliditätsbegriff aus wie in der 1. Säule. Das bedeutet, dass die Stiftung in diesem Fall unter

Erwerbsunfähigkeit Folgendes versteht: «Der nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.» (Art. 28 IVG i.V.m. Art. 7 und 8 ATSG)

## Beitragsbefreiung – aber ab wann?

Gewöhnlich liegt nach drei Monaten Arbeitsunfähigkeit noch keine Erwerbsunfähigkeit und auch keine Invalidität vor. Das heisst, dass die überobligatorische Beitragsbefreiung, welche vor Eintritt der Invalidität gewährt werden soll, erst gewährt wird, wenn eine Invalidität besteht.

Erfahrungsgemäss entspricht dies aber nicht dem Willen des Stiftungsrats. Das hat in der Praxis oft zur Folge, dass den versicherten Arbeitnehmern trotz diesen gegenteiligen Reglementsbestimmungen eine Beitragsbefreiung nach drei Monaten gewährt wird – auch wenn noch keine Erwerbsunfähigkeit bzw. Invalidität vorliegt. Sofern diese Regelung den Versicherten besser stellt, spricht nichts dagegen. Unter Berücksichtigung der Rechtssicherheit ist es jedoch problematisch, wenn die Stiftung den gleichen Begriff im Reglement inkonsistent verwendet.

## WICHTIG: Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf oder auf dem gesamten Arbeitsmarkt?

Im erwähnten Beispiel besteht bei «Erwerbsunfähigkeit» nach drei Monaten Anspruch auf Beitragsbefreiung und gleichzeitig besteht bei «Erwerbsunfähigkeit» Anspruch auf eine Invalidenrente. Im ersten Fall meint die Stiftung mit Erwerbsunfähigkeit aber Arbeitsunfähigkeit, also die Unfähigkeit im angestammten Beruf zumutbare Arbeit zu leisten. Im zweiten Fall ist die Unfähigkeit gemeint, auf dem gesamten, in Betracht kommenden Arbeitsmarkt Arbeit zu leisten.

## Möglichst umfassende, genaue und korrekte Definition

Ist eine Bestimmung nicht klar, wird nach Vereinbarung mit dem Stiftungsrat eine Lösung angewendet. Dies kann für den Versicherten im Einzelfall zwar gut sein, widerspricht bei genauerer Betrachtung aber dem Reglement. Im Sinne der Rechtssicherheit, Rechtsgleichheit und des Willkürverbots ist es deshalb wichtig, dass die Stiftung die Voraussetzungen für eine Beitragsbefreiung möglichst umfassend, genau und korrekt definiert. ♦ Soriya Pek